



Beschlussvorlage

Nr.: BV/174/2026

Einreicher: Gregor, Sven, Landrat

Gremium	Datum	Status	Zuständig
Kreistag	28.10.2026	öffentlich	Entscheidung

Beschlussgegenstand: Beteiligung des Landkreises Hildburghausen als Gesellschafter an der Thüringer Wald Tourismus GmbH (TWTG)

Beschlussvorschlag:

Der Landkreis Hildburghausen beteiligt sich als Gesellschafter an der Thüringer Wald Tourismus GmbH (TWTG), in die der Regionalverbund Thüringer Wald e. V. (RVTW) im Wege des Formwechsels nach Umwandlungsrecht überführt wird. Der Kreistag stimmt dem Gesellschaftsvertrag (GesellV), der Gesellschaftervereinbarung (Gesellvbg) und der Finanzordnung in der als Anlage beigefügten Fassung zu.

Rechtsgrundlagen:

- Gesellschaftsvertrag Thüringer Wald Tourismus GMBH
- Gesellschaftervereinbarung Thüringer Wald Tourismus GmbH
- Finanzordnung Thüringer Wald Tourismus GmbH

Begründung:

Der Regionalverbund Thüringer Wald e.V. wird in eine neue Rechtsform überführt, um den Tourismus in der Region zu professionalisieren und die Marktbearbeitung effizienter zu gestalten. Kern der Umstrukturierung ist die Umwandlung des bisherigen Vereins in die Thüringer Wald Tourismus GmbH (TWTG) mit Sitz in Suhl. Dieser Schritt soll die bewährte Zusammenarbeit der regionalen Akteure auf einer neuen, schlagkräftigeren Basis fortführen.

Der Formwechsel des RVTW in die TWTG erfolgt nach den Vorschriften des Umwandlungsgesetzes (UmwG), ohne Bruch der Rechtsträgerschaft („Wechsel des Rechtskleids“). Verträge, Rechte und Pflichten bestehen fort. Die TWTG ist als öffentlich-öffentliche, inhouse-fähige Gesellschaft konzipiert (GesellV § 3; Gesellvbg Präambel/§ 3). Die Gesellschafter bleiben ausschließlich öffentliche Auftraggeber. Die Inhouse-Ausrichtung stellt sicher, dass die TWTG überwiegend für die öffentlichen Gesellschafter tätig ist; marktliche Leistungen erfolgen getrennt und beihilfekonform (Trennungsrechnung, Gesellvbg § 21). Die klare Trennung von Grundauftrag und Marktleistungen schafft Rechtssicherheit, erlaubt Eigeneinnahmen und entlastet

8. Kreistag Hildburghausen



langfristig die öffentlichen Zuschüsse.

Die finanzielle Steuerung erfolgt über jährliche Wirtschafts- und Finanzpläne (GesellV § 22; GesellVbg §§ 16 ff.). Wird bis zum 30.09. kein Einvernehmen erzielt, gelten die Beiträge des Vorjahres fort (GesellVbg § 17). Für wirtschaftliche Tätigkeiten wird eine Trennungsrechnung geführt (GesellVbg § 21).

Fremdlasten aus Sonderwünschen anderer Träger sind ausgeschlossen: Einzel-/Sonderprojekte werden auf Vollkostenbasis abgerechnet. Mehr-/Minderaufwände trägt der jeweilige Auftraggeber (GesellVbg § 20). Die Haftung ist auf das Gesellschaftsvermögen der TWTG beschränkt; die Gesellschafter haften nicht persönlich. Eine Nachschusspflicht ist ausgeschlossen; eine Verlustübernahme in unbestimmter/unangemessener Höhe findet nicht statt (GesellV § 21)'. Governance, Prüfungs- und Informationsrechte (u. a. Land/Ministerium, Thüringer Rechnungshof, kommunale Rechnungsprüfungsämter; GesellV §§ 25—26) sowie Zustimmungsrechte des Aufsichtsrats/Gesellschafterversammlung sichern Transparenz und Entscheidungsfähigkeit.

Vorberatung: Ausschuss für Kreisentwicklung, Umwelt, Bau und Digitales am 16.04.2026, 28.05.2026 sowie am 21.10.2026

Zur Vorlage an: den Kreistag in seiner Sitzung am 28.10.2026

Hildburghausen, den 21.10.2026

gez.

Sven Gregor
Landrat

Anlagen:

Anlage 1 - Gesellschaftsvertrag TWTG

Anlage 2 - Gesellschaftervereinbarung TWTG

Anlage 3 - Finanzordnung TWTG